

Verordnung der Gemeinde Bienenbüttel über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung vom 29. Januar 2001

Mit späteren Änderungen
Stand: 01.03.2011

§ 1 Art der Reinigung

1. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte des Bestreuen der Gehwege, Gemeinsamen Rad- und Gehwegen (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist.
2. Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfällen oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Bei der Reinigung ist Staubbildung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
4. Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
2. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
3. Für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze führt die Gemeinde 14-tägig die Straßenreinigung der Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren als öffentliche Einrichtung durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung. Die öffentliche Straßenreinigung wird nur dort durchgeführt, wo dies erfolgen kann.
4. Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bienenbüttel den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen.
5. Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Gemeinde die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren reinigt, auf die Geh- und Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzpunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf der einen Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

1. Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 Meter ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 Meter freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 Meter neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein
2. Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
3. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach dem Umständen unvermeidbar behindert wird.
4. Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung der Fußgängertagesverkehrs,
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 Meter ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 Meter;
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 Meter neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
5. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltstellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu besteuern, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
6. Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
7. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken- auf- oder -abgängen, starken Gefällen- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
8. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
 - b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
 - c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

(Dies ist die Version mit Wirkung vom 01.03.2011 und hat eine Gültigkeit von 20 Jahren.)

**Straßenverzeichnis zu § 2 Absatz 3 der Verordnung der Gemeinde Bienenbüttel
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**

Ort Bienenbüttel

Ahornweg	Uelzener Straße
Am Bleeken	Uferstraße
Am Bruch	Vierenbachsweg
Am Hang	Weite Welt
Am Heidberg	Wiesenweg
Am Paschberg	Wilhelmshöhe
An der Findorfmühle	
Badweg	
Bahnhofstraße	
Birkenweg	
Brandenburger Weg	
Drosselweg	
Ebstorfer Straße	
Eitzener Kirchsteig	
Georgstraße	
Grenzweg	
Hohnstorfer Straße	
Ilmenaustraße	
Im Grund	
Im Winkel	
Kirchplatz	
Königsberger Straße	
Kräutergarten	
Kreuzkämpe	
Küsterberg	
Kurze Straße	
Ladestraße	
Lerchenweg	
Lindenstraße	
Lührs Koppel	
Marktstraße	
Mühlenweg	
Neue Straße	
Niendorfer Straße	
Ostpreußenweg	
Pommernweg	
Poststraße	
Sandweg	
Schützenallee	
Talstraße	
Tannenweg	
Twiete	

Ortsteil Bargdorf

Addenstorfer Weg
Bargdorfer Straße
Jelmstorfer Straße
Zu den Querwiesen

Ortsteil Beverbeck

Beverbecker Straße
Grünwalder Straße
Schulstraße

Ortsteil Bornsen

Alte Dorfstraße
Am Kronsberg
Bornsener Straße
Hoher Weg
Velger Straße
Wichmannsdorfer Weg

Ortsteil Edendorf

Am Bruchtorfer Weg
Am Mühlenbach
Auf der Hofkoppel
Edendorfer Straße
Grüner Jäger
Hufeisenstraße
Im Mittelfelde

Ortsteil Eitzen I

Alter Lüneburger Stadtweg
Barnstedter Straße
Eitzener Hauptstraße
Grünhagener Straße

Ortsteil Grünhagen

Am Beek
Eichenweg
Eitzener Straße
Gartenstraße

Ortsteil Hohenbostel

Diecksbecker Weg
Dorfstraße
Eichhörnchenweg
Kinauweg
Lönsstraße
Meisenweg
Seyerberg
Uhlandweg
Tunnelweg

Ortsteil Hohnstorf

Kapellensteig
Ringstraße
Solchstorfer Straße
Wulfstorfer Weg
Zum Silberstein
Zum Lietzberg

Ortsteil Rieste

Am Vogelsberg
Friedrichshöhe
Kiesweg
Riester Straße
Zum Bachfeld

Ortsteil Steddorf

Brunnenweg
Elsternweg
Erlenweg
Fichtenweg
Im Beukenbusch
Steddorfer Straße

Ortsteil Varendorf

Brückenkamp
Fischsstraße
Rockenmühler Straße
Varendorfer Straße

Ortsteil Wichmannsburg

Am Kirchwall
Am Sandberg
Billungstraße
Burgstraße
Sandberg
Schmiedewinkel

